

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 9

vom 04.09.2008

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. In eigener Sache: Hinweis für die Anforderungen von Rechtsauskünften | ED 89 | S. 1 |
| 2. Gesetzentwurf zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene | ED 90 | S. 2 |
| 3. Verjährung von Rückforderungsansprüchen bei vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Überzahlungen | ED 91 | S. 4 |
| 4. Struktur und Verteilung der Steuereinnahmen | ED 92 | S. 6 |
| 5. Europaweite Ausschreibungspflicht bei Beauftragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und anderer kommunaler Gemeinschaften bei privater Drittbeteiligung sowie kommunaler Aktiengesellschaften | ED 93 | S. 9 |
| 6. Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren | ED 94 | S. 12 |
| 7. Beitrag der Länder und Kommunen zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen
hier: Meldungen von auf kommunaler Ebene durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz | ED 95 | S. 14 |
| 8. Energieeinsparverordnung (EnEV) – Energieausweis wird auch für Altbauten Pflicht | ED 96 | S. 16 |
| 9. Steuer-ID: Bund richtet wegen falscher Daten Hotline für kommunale Meldeämter ein | ED 97 | S. 17 |
| 10. Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)
Abschluss des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Satzungsmuster des HSGB | ED 98 | S. 18 |

11. Friedhofsordnung – Anpassungsbedarf an die EU-Dienstleistungsrichtlinie	ED 99	S. 20
12. Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen der Feuerwehren – Bundesratsinitiative vorgelegt -	ED 100	S. 21
13. Änderung der Entwässerungssatzung – EWS 03/2005 -	ED 101	S. 22

ED 89**In eigener Sache: Hinweis für die Anforderungen von Rechtsauskünften**

In der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist eine stetig steigende Anzahl von Anfragen zu verzeichnen. Um bei Rechtsauskünften die Bearbeitungszeit im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder zu beschleunigen, haben wir mit dem Präsidium und dem Hauptausschuss folgenden Verfahrensvorschlag erörtert, um dessen künftige Beachtung wir Sie bitten möchten:

- Eindeutige Fragestellung, zu welchem Problem bzw. zu welchen Problemen eine Rechtsauskunft erwartet wird
- Vollständige, möglichst knappe – chronologische – Darstellung des Sachverhalts
- Zur Beurteilung erforderliche Anlagen sind – geordnet – beizufügen. Auf sie ist in der Sachverhaltsdarstellung Bezug zu nehmen (z. B. "gemäß Bescheid vom 15.03.1997, Anlage 1")
- Soweit eigene Lösungen erarbeitet wurden, bitten wir um Übersendung des Ergebnisses und Angabe der verwendeten Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, Urteile u. a.)
- Im Falle einer gewünschten gutachterlichen Stellungnahme zu Verträgen, Satzungen oder Verfügungen sind diese im Entwurf vorzulegen und die in die Überprüfung einzubeziehenden Passagen zu kennzeichnen. Hilfreich sind im übrigen konkrete Fragen, auf die im Rahmen des Gutachtens gesondert eingegangen werden soll. Dies gilt insbesondere für Verträge und Satzungen, die abweichende Regelungen zu unseren "Musterverträgen" oder "Mustersatzungen" enthalten.
- Soweit bei anderen Behörden und Verbänden Stellungnahmen zum gleichen Sachverhalt eingeholt werden, bitten wir um Mitteilung und Übersendung der Antworten.

Dezernat 1-Sche**Nr. 9 – ED 89 vom 04.09.2008**

ED 90**Gesetzentwurf zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene**

Der Innenausschuss des Hessischen Landtages hat dem Hessischen Städte- und Gemeindebund den Gesetzentwurf zur Stärkung der hessischen Kommunen und der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene der SPD-Fraktion vom 27.05.2008 (Drucks. 17/2555) zur Stellungnahme zugeleitet. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes sind Änderungen im Bereich von Bürgerbegehren/Bürgerentscheid, die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten sowie Änderungen der Bestimmungen über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen.

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen:

Bürgerbegehren/Bürgerentscheid

- Einführung einer Unterrichtsverpflichtung der Bürgerinnen und Bürger bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens durch den Gemeindevorstand (§ 8 b Abs. 3 Satz 3 HGO neu).
- Herabsetzung des Einreichungsquorums für ein Bürgerbegehren bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern auf 5 vom 100 der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner (§ 8 b Abs. 4 HGO neu).
- Herabsetzung des Abstimmungsquorums bei Bürgerentscheiden bei Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern auf 20 vom 100 und bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern auf 15 vom 100 der Stimmberechtigten (§ 8 b Abs. 4 HGO neu).

Seniorenbeiräte

- Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten durch Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung (§ 89 HGO neu).
- Festlegung von mindestens drei Mitgliedern im Seniorenbeirat; Näheres soll die Hauptsatzung bestimmen (§ 90 Abs. 1 HGO neu).
- Wahlberechtigung: Deutsche oder Unionsbürger, die das 60. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 90 Abs. 2 HGO neu).
- Wählbarkeit: Wahlberechtigte Bürger, die mindestens sechs Monate ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 90 Abs. 3 HGO neu).
- Grundsätzliche Interessenvertretung für die älteren Menschen (§ 91 a Abs. 1 HGO neu).
- Anhörungspflicht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Einwohner betreffen (§ 91 a Abs. 2 HGO neu).
- Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können den Seniorenbeirat in Sitzungen anhören; Ausschüsse müssen den Seniorenbeirat anhören (§ 91 a Abs. 2 HGO neu).
- Pflicht zur Bereitstellung und zur Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mittel (§ 91 a Abs. 3 HGO neu).

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

- Herstellung des Rechtszustands, der vor der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) in der Hessischen Gemeindeordnung normiert gewesen ist.
- Wegfall der Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann (§ 121 Abs. 1 HGO neu).
- Erweiterung der Tätigkeiten, die nicht als wirtschaftliche Betätigung gelten (z. B. Energieversorgung (§ 121 Abs. 2 HGO neu)).
- Wegfall des Erfordernisses einer Markterkundung sowie der Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen der örtlichen Handwerkskammern, IHK, Verbände (§ 121 Abs. 6 HGO neu).
- Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen bei der Bestellung von weiteren Vertretern zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in Gesellschaften (§ 125 Abs. 1 Satz 3 HGO neu).

Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf hat der Hessische Städte- und Gemeindebund zwischenzeitlich umfassend Stellung genommen. Sowohl die Herabsetzung der Quoren bei einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid als auch die verpflichtende Bildung von Seniorenbeiräten wurde ausdrücklich abgelehnt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen, die im Wesentlichen den ursprünglichen Rechtszustand wieder herstellen, wurden uneingeschränkt begrüßt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2008, die wir in das Intranet eingestellt haben, verwiesen.

ED 91

Verjährung von Rückforderungsansprüchen bei vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Überzahlungen

Stellt das Rechnungsprüfungsamt fest, dass ein öffentlicher Auftraggeber – beispielsweise im Zusammenhang mit der Begleichung der Schlussrechnung eines Unternehmers oder eines Architekten bzw. Ingenieurs – eine Überzahlung getätigt hat, kann er trotz der erfolgten Schlusszahlung diese nebst Zinsen zurückfordern. Rechtsgrundlage dafür ist § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB (sog. ungerechtfertigte Bereicherung).

Die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch betrug früher gemäß § 195 BGB a.F. 30 Jahre.

Seit dem 01.01.2002 beträgt die Regelverjährungsfrist des § 195 BGB allerdings nur noch 3 Jahre.

Da zwischen der Schlusszahlung und der Prüfung durch die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde teilweise ein nicht unerheblicher Zeitraum liegt, stellt sich insbesondere auf die nunmehr geltende kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren im Einzelfall die Frage der Verjährung des Erstattungsanspruchs.

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt zum Ende des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger – in diesem Falle der öffentliche Auftraggeber – von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners – in diesem Falle der Auftragnehmer – Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 08.05.2008 (Az.: VII ZR 106/07) zu der Frage Stellung genommen, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verjährungsfrist von 3 Jahren zu laufen beginnt.

Der BGH hat im Hinblick auf § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB festgestellt, dass die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von dem Anspruch von den den Anspruch begründenden Umständen erforderlich, aber auch ausreichend sei. Entscheidend seien die Tatsachen, welche die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm – hier des Rückforderungsanspruchs aufgrund einer Zahlung ohne Rechtsgrund – erfüllten. Nicht dagegen sei es erforderlich, dass der Forderungsgläubiger hieraus die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht.

Der Auftraggeber kennt das Leistungsverzeichnis, die Aufmaße und die Schlussrechnung. Lässt sich aus dem Leistungsverzeichnis, dem Aufmaß und der Schlussrechnung die vertragswidrige Abrechnung und die Massenermittlung erkennen, so ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Soweit sich der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung eines Dritten – beispielsweise eines Architekten oder Ingenieurs – bedient, muss er sich dessen Verhalten zurechnen lassen. Berücksichtigt der Dritte also nicht die Tatsachen, die Grundlage für eine Rückforderung sind, also etwa die vorgelegte Massenermittlung, beginnt die Verjährungsfrist gleichwohl zu laufen. Auf den Zeitpunkt der Kenntnis auf Seiten des Rechnungsprüfungsamtes kommt es dagegen nicht an.

Beispiel:

Die Gemeinde erhält am 04.08.2004 Kenntnis über das Prüfungsergebnis der Prüfung einer Schlussrechnung eines Unternehmers durch den beauftragten Architekten. Unmittelbar danach leistet die Gemeinde die Schlusszahlung. Am 04.07.2008 stellt das

Rechnungsprüfungsamt fest, dass eine Überzahlung in Höhe von 30.000 Euro erfolgt ist, weil die Schlussrechnung fehlerhafte Mengenansätze, fehlerhafte Einheitspreise und nicht beauftragte Leistungen beinhaltet. Hätte der beauftragte Architekt dies bereits bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung erkennen müssen (wovon in der Regel auszugehen sein wird, da die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die Überzahlung in der Regel identisch ist mit denjenigen Prüfungsinhalten, welche bei der Rechnungsprüfung selbst von Bedeutung sind), begann die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch am 01.01.2005 zu laufen und endet am 31.12.2007.

Zwar können für den Fall, dass mit der Prüfung der Schlussrechnung ein Dritter beauftragt wurde, Regressansprüche gegenüber diesen – im Rahmen der dort geltenden Verjährungsfristen – geltend gemacht werden. Gleichwohl ist im Hinblick auf Rechtsprechung des BGH dringend darauf zu achten, die Rechnungsprüfung sehr sorgfältig vorzunehmen und darüber hinaus gegenüber den Rechnungsprüfungsbehörden darauf hinzuwirken, dass eine zeitnahe Prüfung erfolgt.

Struktur und Verteilung der Steuereinnahmen

Nachfolgend geben wir Ihnen die Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes betreffend die Struktur und Verteilung der Steuereinnahmen bekannt:

„Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht im Monatsbericht Juli 2008 Daten zur Struktur und Verteilung der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften sowie zur Steuer- und Abgabenquote. Es wird untersucht, wie sich die Steuerstruktur und die Verteilung der Steuereinnahmen in den kommenden Jahren voraussichtlich ändern werden und wie sich diese Veränderungen in die langfristige Entwicklung einfügen. Der Anteil der Gemeinden am gesamten Steueraufkommen lag im Jahr 2007 bei 13,5 Prozent und damit in der Nähe des Wertes aus dem Jahr 1990 (13,7 %).

1. Steuer- und Abgabenquote

Die Steuereinnahmen werden im Jahre 2008 voraussichtlich um 16,2 Milliarden Euro auf 554,4 Milliarden Euro steigen. Damit setzt sich die positive Entwicklung seit dem Jahr 2003 fort, heißt es im Bericht. Zuvor war ein zweijähriger Einnahmerückgang zu verzeichnen, der primär durch die umfangreichen Steuerrechtsänderungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer in Verbindung mit einem Konjunkturereinbruch hervorgerufen wurde.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote, d.h. das Verhältnis von Steuereinnahmen zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), liegt im Jahr 2008 voraussichtlich bei 22,1 Prozent und damit zwei Prozentpunkte über dem niedrigsten Wert in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 2004 (20,1%).

In der langfristigen Entwicklung ist die Steuerquote relativ stabil: Der langfristige Durchschnittswert beträgt 22,7 Prozent. Innerhalb der letzten sechs Jahre betrug die Steuerquote durchschnittlich nur 20,8 Prozent; bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2012 wird sie voraussichtlich auf 22,8 Prozent steigen.

Die Abgabenquote lässt sich unter Einbeziehung der Beiträge zur Sozialversicherung berechnen (Verhältnis von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zum nominalen BIP). In der langfristigen Betrachtung hat sich die Abgabenquote wegen der gestiegenen Beiträge für die sozialen Sicherungssysteme spürbar erhöht: Sie stieg von 32,2 Prozent im Jahr 1960 auf 37,8 Prozent im Jahr 2007.

2. Struktur des Steueraufkommens

Im Jahr 2007 entfielen rund 72 Prozent der gesamten Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden allein auf die Steuern vom Einkommen (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) und die Steuern vom Umsatz. Zusammen mit der Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer) und der Gewerbesteuer waren es 86,5 Prozent. Werden noch die Tabaksteuer und die Grundsteuer hinzugezählt, dann entfallen rund 91 Prozent auf die acht größten Steuern. Bis zum Jahr 2012 wird sich der Anteil der Steuern vom Umsatz nach der Prognose der Steuerschätzer weiter erhöhen, während die Tabaksteuer und die Energiesteuer an Gewicht verlieren werden.

Der Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen war im Jahr 2007 mit 50,6 Prozent etwas höher als der Anteil der indirekten Steuern. Der Anteil der direkten Steuern am Steueraufkommen wird sich auf der Basis des unterstellten Konjunkturverlaufs auf 54,5 Prozent im Jahr 2012 erhöhen.

3. Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften

Im Jahr 2007 betrug der Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen 13,5 Prozent. Im Jahr 1960 lag dieser Anteil noch bei 14,1 Prozent (siehe Abbildung).

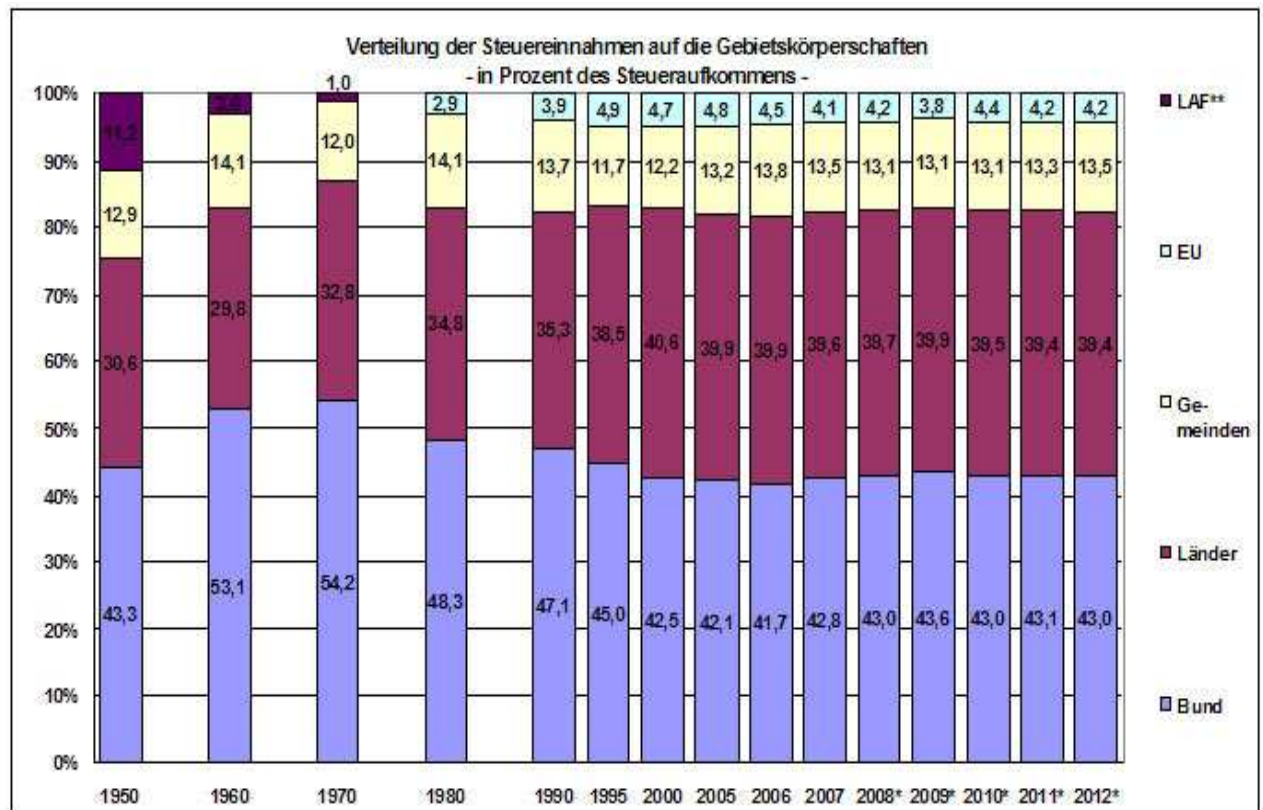


Abbildung: Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamteueraufkommen.

*Steuerschätzung Mai 2008, **LAF: Lastenausgleichsfonds

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Während sich seit Anfang der neunziger Jahre der Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen reduziert hat (1995: 11,7 %), ist er in den letzten Jahren wieder angestiegen (2007: 13,5 %). Insbesondere auf Grund der dynamischen Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen in Verbindung mit der Senkung der Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2004 haben die Gemeinden in absoluten Beträgen wieder mehr Steuereinnahmen zur Verfügung als im Jahr 2000, schreibt das BMF.

Hinter der Steuerverteilung im föderativen Finanzsystem verbergen sich jeweils unterschiedliche Aufgabenzuweisungen, die sich im Zeitablauf geändert haben. Bei der Interpretation der Daten ist deshalb die Ausgabenseite zu berücksichtigen.

4. Internationaler Kontext

Im internationalen Vergleich hat Deutschland nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD mit 22,0 Prozent eine der niedrigsten Steuerquoten. Die Abgabenquote liegt mit 35,7 Prozent im Jahr 2006 international weiterhin auf einem mittleren Niveau, noch unter den Durchschnittswerten der EU- und der OECD-Staaten, heißt es.

Die Struktur des Gesamtaufkommens aus Steuern und Sozialausgaben in Deutschland ist im EU-Vergleich im Jahr 2006 durch einen sehr niedrigen Anteil direkter Steuern, den drittniedrigsten Anteil indirekter Steuern (nach Tschechien und Belgien) und den zweithöchsten Anteil an Sozialabgaben gekennzeichnet (nach Tschechien).

5. Ausblick

Die im internationalen Vergleich niedrige Steuerquote und die zugleich relativ hohe Sozialabgabenquote sind Hinweise für die Bundesregierung, wo eine Diskussion über eine Senkung der Abgabenbelastung schwerpunktmäßig ansetzen sollte. So könnte sich – wenn die Steuerquote weiter leicht steigt und die Konsolidierung des Haushalts wie erwartet voranschreitet – nach 2011 Spielraum für eine stärkere Haushaltsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme ergeben, heißt es.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 9 – ED 92 vom 04.09.2008

Europaweite Ausschreibungspflicht bei Beauftragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und anderer kommunaler Gemeinschaften bei privater Drittbeteiligung sowie kommunaler Aktiengesellschaften

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns über ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 03.07.2008 (Az.: I ZR 145/05) informiert, welches der GVV Kommunalversicherung untersagt, ohne vorherige Ausschreibung Versicherungsverträge mit öffentlichen Auftraggebern abzuschließen, wenn der EU-Schwellenwert (Zahlung in Höhe von 206.000 Euro netto) erreicht wird. Bei einer solchen Auftragserteilung handele es sich – sofern auf Seiten des Auftragnehmers eine Privatbeteiligung vorhanden sei – nicht um ein sog. vergaberechtsfreies „In-House-Geschäft“, weil die dafür erforderliche Voraussetzung, dass der öffentliche Auftraggeber (Kommune) die Auftragnehmerin (GVV) wie eine eigene Dienststelle kontrollieren könne, nicht vorliege. Nach der Satzung des Kommunalversicherers sind in der Mitgliederversammlung auch wirtschaftliche Vereinigungen bis zu 50 % privater Beteiligung stimmberechtigt.

Der BGH hat dazu folgende – auch für andere Fallkonstellationen relevante - vergaberechtliche Einschätzung getroffen:

Private Beteiligungsmöglichkeit schließt kommunale Kontrolle über Versicherungsverein bzw. andere kommunale Gemeinschaften und Gesellschaften Dritter aus

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können öffentliche Auftraggeber nur nach den Grundsätzen so genannter „In-House-Vergaben“ ohne Ausschreibung beauftragen. Eine vergaberechtsfreie In-House-Beauftragung kommt aber lediglich dann in Betracht, wenn ein öffentlicher Auftraggeber allein oder gemeinsam mit anderen öffentlichen Stellen eine Kontrolle über den Auftragnehmer ausübt wie über seine eigenen Dienststellen. Darüber hinaus muss er seine Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften verrichten, die seine Anteile innehaben.

Der BGH hat festgestellt, dass im vorliegenden Fall die oben genannten Auftragnehmer von den öffentlichen Auftraggebern nicht wie eine eigene Dienststelle kontrolliert werden. Dem stehe – unabhängig von der Beteiligungsquote – jede private Beteiligung an einem eine Dienstleistung erbringenden Unternehmen der Erfüllung des Kontrollkriteriums entgegen. Darüber hinaus sei das Kontrollkriterium auch dann nicht erfüllt, wenn für private Gesellschafter eine Beteiligungsmöglichkeit bestehe, selbst wenn im Zeitpunkt der Auftragsvergabe sämtliche Gesellschaftsanteile von der öffentlichen Hand gehalten werden (EuGH, WuW/E Verg 12/25, 29ff. – Comune di Bari).

Im vorliegenden Fall schließe die mitgliedschaftliche Teilhabemöglichkeit gemischtwirtschaftlicher Unternehmen an dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit es aus, dass dieser von öffentlichen Auftraggebern wie eine eigene Dienststelle kontrolliert werde. Der Mitgliederkreis des Versicherungsvereins sei nicht auf öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten beschränkt. Private Unternehmen oder Investoren seien zwar nicht unmittelbar Mitglieder. Nach § 4 Abs. 1 seiner Satzung könnten aber wirtschaftliche Vereinigungen mit einer privaten Beteiligung von bis zu fünfzig Prozent Mitglied werden. Die Möglichkeit derartiger gemischtwirtschaftlicher Unternehmen zur Mitgliedschaft sei in keiner Weise beschränkt.

Mittelbare Beteiligungsmöglichkeit Privater verhindert In-House-Geschäft

Der BGH führt weiter aus, dass es unerheblich sei, dass Private nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar über gemischtwirtschaftliche Unternehmen Mitglied werden können. Nach der Rechtsprechung des EuGH sei nicht zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung privater Unternehmen zu unterscheiden. Maßgeblich für die Erfüllung des Kontrollkriteriums sei vielmehr, dass die öffentlichen Auftraggeber ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wichtigen Entscheidungen der Gesellschaft haben.

Von einem derartigen Einfluss könne nicht mehr ausgegangen werden, wenn gemischtwirtschaftliche Unternehmen in einer Mitgliederversammlung – noch dazu unbeschränkt – Stimmrechte erwerben können und keine Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ihr Stimmrecht jeweils ausschließlich durch den oder die jeweiligen öffentlichen Gesellschafter ohne Berücksichtigung der Interessen privater Partner ausgeübt wird.

Auch öffentlich getragene Aktiengesellschaft schließt Kontrolle aus

Im Übrigen seien für die Frage, ob eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausgeübt werden könne, alle relevanten Rechtsvorschriften und maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, so dass selbst bei einer ausschließlichen Beteiligung der öffentlichen Hand das Kontrollkriterium ausgeschlossen sein könne. In diesem Zusammenhang komme es insbesondere auf die Gesellschaftsform des als Auftragnehmer vorgesehenen Unternehmens an. Verfüge die Gesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern über weitreichende Selbstständigkeit, sei das Kontrollkriterium nicht erfüllt. Wegen der eigenverantwortlichen Leitung durch einen Vorstand sei dies insbesondere bei Aktiengesellschaften der Fall.

Da auch bei dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Kontrollbefugnis der Mitgliederversammlung nicht über die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehenen Befugnisse hinausgehe, verfüge er – ebenso wie eine Aktiengesellschaft – über eine weitreichende Selbstständigkeit, die es ausschließe, dass ihre Mitglieder sie wie eine eigene Dienststelle kontrollieren.

Schlussfolgerung

Mit dem vorstehenden Urteil hat der BGH im Wesentlichen die gefestigte Rechtsprechung des EuGH zu vergabefreien „In-House-Geschäften“ auf die Auftragsvergabe an Kommunalversicherer übertragen.

Dem Urteil zufolge können öffentliche Auftraggeber als Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Versicherungsdienstleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte (VOL/A: 206 000 Euro ohne Umsatzsteuer – entspricht einer jährlichen Beitragshöhe in Höhe von 51 500 Euro bei unbefristeten Verträgen) im Wege eines „In-House-Geschäfts“ nicht ohne Ausschreibung beschaffen.

Für die kommunale Praxis ist zu beachten, dass generell die Beauftragung eines (kommunalen) Unternehmens immer nur dann vergaberechtsfrei durchgeführt werden kann, soweit es sich um eine rein kommunal getragene Gesellschaft (Eigengesellschaft) und zwar in der Form der GmbH oder auch einer gemeinsam getragenen öffentlichen Einrichtung handelt. Jede private Beteiligung an einem zu beauftragenden Kommunal-Unternehmen beziehungsweise die Möglichkeit zur Aufnahme Privater steht unabhängig von der Beteiligungsquote nach dem Bundesgerichtshof einem vergabefreien In-House-Geschäft entgegen. Daneben ist nach Ansicht des BGH auch die Rechtsform der Aktiengesellschaft „In-House-schädlich“.

Allgemeine Bedeutung der Entscheidung

Von der vorstehenden Rechtsprechung sind nicht nur Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit betroffen, sondern alle anderen kommunalen Organisationsformen, die sich

auch in den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wieder finden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel auch kommunale Datenverarbeitungszentralen oder kommunale Wasserverbände nur dann vergaberechtsfrei beauftragt werden können, soweit keine private Drittbeteiligung ermöglicht wird.

Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheiten sowie der Rechtsprechung des EuGH sollten Städte und Gemeinden Unternehmens- beziehungsweise Verbandssatzungen daraufhin überprüfen, ob für private Dritte die Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der jeweiligen Unternehmensform vorgesehen ist. Weiter könnte es sich empfehlen, zur Verhinderung der vergaberechtlichen Ausschreibungspflicht eine sektorale Spartenbildung derart vorzunehmen, dass in einem rein kommunal kontrollierten Unternehmenszweig ausschließlich kommunale (öffentliche) Einrichtungen Mitglieder sein dürfen, während ein hiervon streng separierter anderer Unternehmenszweig für private Mitglieder offen steht.

Kritik

Unabhängig von der vergaberechtlichen Beurteilung der Beauftragung eines Kommunalversicherers durch den BGH geht es nach Auffassung kommunaler Spitzenverbände zwar zu weit, eine vergabefreie In-House-Vergabe bereits dann in Frage zu stellen, wenn in einer Satzung lediglich eine formelle Beteiligungsmöglichkeit für Dritte ermöglicht wird. Für die Frage, ob im Einzelfall eine (kommunale) Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle vorliegt, darf nach diesseitiger Auffassung immer nur auf den konkreten Zeitpunkt der Auftragsvergabe selbst abgestellt werden. Werden im Zeitpunkt einer Auftragsvergabe sämtliche Gesellschaftsanteile von Kommunen gehalten, dürfte eigentlich der Annahme einer „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ nichts im Wege stehen.

Die Rechtsprechungspraxis des EuGH wird zu diesem Punkt weiter zu beobachten sein. Erste Ansätze enthält die Entscheidung des EuGH vom 17.07.2008 (C-371/05). Danach spricht die Beteiligung von Privatgesellschaften, die von Kommunen getragen werden, nicht gegen eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle. Allein die theoretische Möglichkeit einer Öffnung für privates Kapital genügt nach dem EuGH nicht zur Verneinung eines In-House-Geschäfts.

Zur Zeit muss allerdings zur Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Nachteile insbesondere aufgrund möglicher Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission empfohlen werden, die Rechtsprüfung des BGH zu beachten.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren

Nachfolgend geben wir Ihnen die seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport herausgegebene Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren bekannt.

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Bildung von gemeinsamen kommunalen Dienstleistungszentren

1. Zielsetzung

Die neuen Herausforderungen werden für die Städte und Gemeinden nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren zu bewältigen sein. Das Land Hessen fördert deshalb die interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden mit in der Regel nicht mehr als 30 000 Einwohnern. Die Beantragung der Fördermittel ist als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Städte und Gemeinden vorzunehmen. Der Antrag kann auch von einem in die Kooperation einbezogenen Landkreis für die Städte und Gemeinden gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Förderungsfähig sind Zusammenschlüsse auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen. Von einer Förderung sind grundsätzlich Zusammenschlüsse ausgeschlossen, die bereits 6 Monate vor dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenvereinbarung entstanden sind.

3.2. Aufgabenbereiche, in denen kooperiert werden soll, sind:

- verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Durchführung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte, Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben,
- Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

3.3. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken und soll Vorbildcharakter haben.

3.4. An einem Zusammenschluss sollen in der Regel mindestens drei Städte und Gemeinden beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch der Zusammenschluss von zwei Städten und Gemeinden.

3.5. Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.

3.6. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Der Förderbetrag soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. Umfang der Förderung

Für die Bildung eines entsprechenden Kooperationsverbundes von drei Städten und Gemeinden wird eine Zuweisung in Höhe von 75 000 € und von mehr als drei Städten und Gemeinden in Höhe von 100 000 € gewährt. Wird aus besonderem Grund auch der

Zusammenschluss von nur zwei Städten und Gemeinden anerkannt, beträgt der Förderbetrag 50 000 €.

5. Antragsverfahren

5.1. Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Projektes zur Bildung eines Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der an der Kooperation beteiligten Städten und Gemeinden sichergestellt ist.

5.2. In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des Projektes sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

5.3. Die Anträge sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.

6. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlung

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Städte und Gemeinden mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung ist dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachzuweisen.

9. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung wird den Städten und Gemeinden durch Erlass auf dem Dienstweg bekannt gegeben. Sie tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, 23. Juli 2008
(Bouffier)

Staatsminister

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 95

Beitrag der Länder und Kommunen zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen

hier: Meldungen von auf kommunaler Ebene durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat unter dem 05.08.2008 folgendes Schreiben an uns gerichtet:

Sehr geehrter Herr Schelzke,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist mit der Umsetzung der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006, Abl. EU Nr. L 114 S. 64 – EDL-RL) betraut und hat uns um Mithilfe gebeten.

Die EDL-RL ist über einen Zeitraum von neun Jahren (2008 bis 2017) umzusetzen und fordert von den Mitgliedstaaten eine relative Endenergieeinsparung von 9 % im Vergleich zu einem fünfjährigen Referenzzeitraum (in Deutschland von 2001 bis 2005). Das 9 %-Ziel wird in Form eines generellen nationalen Energieeinsparrichtwertes festgelegt. In Deutschland beträgt dieser Wert etwa 833 PJ. Er muss durch das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen inklusive staatlicher Maßnahmen erreicht werden. Hierbei stellen auch seit 1995 erzielte, auf das Ziel anrechenbare Vorleistungen (sog. „Early Actions“) ein wichtiges Element zur Erreichung des 9 %-Ziels dar.

Gemäß Artikel 5 EDL-RL sollen staatliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf der geeigneten nationalen, regionalen und/oder lokalen Ebene getroffen werden. Aktivitäten von Kommunen sind daher im Rahmen der EDL-RL anrechenbar auf das 9 %-Ziel. Die Meldung der seit 1995 auf der Kommunalebene bereits ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist daher von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Richtlinie. Dabei muss es das gemeinsame Ziel aller beteiligten staatlichen Ebenen in Deutschland sein, das 9 %-Ziel zu erreichen.

Ich bitte Sie daher, mein Schreiben und den beiliegenden Fragebogen an Ihre Mitglieder mit der Bitte zu verteilen, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu melden. Die Meldungen dieser Maßnahmen kann direkt an die derzeit im Aufbau befindliche Bundesstelle für Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie per E-Mail an die folgenden E-Mail-Adressen erfolgen:

- energieeffizienz@bafa.bund.de
- buero-iiic5@bmwi.bund.de

Dabei sollte für die Meldung jeder Maßnahme jeweils der beiliegende Fragebogen genutzt werden. Denkbare Maßnahmen sind alle staatlichen Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Endenergieeffizienz geführt haben (z. B. finanzielle Förderprogramme, die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, Verwaltungsvorschriften für eine energieeffiziente Beschaffung, Demonstrationsprojekte, Informationsangebote usw.). Von besonderem Interesse sind dabei Maßnahmen, die zum einen zu einer signifikanten und zum anderen zu einer – wenn möglich – belegten Endenergieeinsparung geführt haben, z. B. durch eine Evaluation der Maßnahme.

Mit der Meldung Ihrer Maßnahmen haben die hessischen Kommunen die Möglichkeit, ihre Rolle bei der Steigerung der Energieeffizienz nach außen deutlich zu dokumentieren. Dies gilt sowohl für die aktuelle Meldung von bereits in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen als auch für die Meldung von weiteren Maßnahmen in der Zukunft.

Für eine Kopie Ihres Verteilschreibens wäre ich dankbar. Ich danke für Ihre Bemühungen im Voraus.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

gez. Purper

Wir geben die in diesem Schreiben geäußerte Bitte hiermit an Sie weiter. Die Meldung Ihrer Maßnahmen mit dem beigefügten Fragebogen richten Sie bitte nicht an uns, sondern an eine der beiden in dem Schreiben und auch in dem Fragebogen genannten E-Mail-Adressen.

ED 96**Energieeinsparverordnung (EnEV) - Energieausweis wird auch für Altbauten Pflicht**

Bereits in unserer Eildienstmitteilung Nr. 8 – ED 98 vom 27.09.2007 haben wir auf die Auswirkungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) auf Kommunen hingewiesen. In Ergänzung geben wir nachfolgend eine Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wieder:

Der Energieausweis ist für Neubauten bereits seit 2002 Pflicht, nun wird er auch für Altbauten eingeführt: Für Wohngebäude mit Baujahr bis 1965 ist der Energieausweis ab 01.07.2008 Pflicht, ab 01.01.2009 dann auch für später errichtete Wohngebäude. Für Nichtwohngebäude – also auf für Gebäude in kommunalem Bestand – tritt die Verpflichtung entgegen der ursprünglichen Ankündigung nicht zum 01.01.2009, sondern erst zum 01.07.2009 in Kraft.

Kern für Neuregelungen in der neuen Energiesparverordnung ist die Differenzierung bei Bedarfs- und Verbrauchsausweisen nach der Anzahl der Wohneinheiten. Für eine Übergangszeit bis zum 30.09.2008 gilt zunächst volle Wahlfreiheit für alle Wohngebäude. Danach ist ein auf der Basis der objektiven energetischen Eigenschaften eines Hauses erstellter so genannter Bedarfsausweis nur für Wohngebäude bis zu vier Wohneinheiten Pflicht, die vor 1978 errichtet wurden und nicht das Anforderungsniveau der Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllen. Für alle übrigen Wohngebäude sowie für Nichtwohngebäude bleibt es hingegen bei der Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweisen.

Insbesondere die Wahlfreiheit für Nichtwohngebäude – also auch für Gebäude im kommunalen Bestand – war bei den Beratungen zur EnEV 2007 ein aus kommunaler Sicht zentrales Element, auf das der DStGB mehrfach hingewiesen hat.

Die neue EnEV kann bei Interesse auf der DStGB-Homepage <http://www.dstgb.de> unter dem Schwerpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“ abgerufen werden.

Dezernat 2 - Sie/Adr**Nr. 9 – ED 96 vom 04.09.2008**

ED 97

Steuer-ID: Bund richtet wegen falscher Daten Hotline für kommunale Meldeämter ein

Nachfolgend geben wir Ihnen die Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bezüglich der Steueridentifikationsnummer und die damit verbundenen Datenlieferungen der kommunalen Meldebehörden bekannt:

„Seit dem 01. August 2008 erhalten alle Bürger in Deutschland ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID). Grundlage für die in der Steuer-ID gespeicherten Daten sind die Datenlieferungen der kommunalen Meldebehörden. Probleme ergeben sich jetzt für die Meldeämter aus fehlerhaften Daten, die in den Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) enthalten sind (Wohnort, Geburtsname, Geburtsorte/länder), da die Bürger vom BZSt aufgefordert werden, sich bei fehlerhaften Daten an ihre Meldebehörden zu wenden. Zum einen haben die Meldeämter diese fehlerhaften Angaben in den geschilderten Fällen nicht zu verantworten, zum anderen können sie deren Korrektur nicht veranlassen.

Das BZSt wird kurzfristig für Meldebehörden eine Frage-Antwort-Rubrik auf der Internetseite <http://www.identifikationsmerkmal.de> veröffentlichen. Des Weiteren steht den Meldebehörden eine Hotline (Call-Center) für Rückfragen zur Verfügung (0228/406-3500) sowie das Postfach pers-idnr@bzst.bund.de.

Das BZSt teilt mit: „Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, das Rückporto für die nicht zustellbaren Informationsschreiben zu entrichten. Die Post rechnet die Kosten für diese Mitteilungsschreiben direkt mit dem BZSt ab.“

Die Ursachen für die fehlerhaften Daten sind vielfältig und liegen nicht vornehmlich bei den Kommunen. Maßgeblich sollen softwaretechnische Probleme bei der Zusammenführung der Datenbestände aus den rund 5.300 Meldeämtern beim BZSt bzw. beim Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT), das dem BZSt zuarbeitet, eine Rolle spielen. Aber auch in den Finanzbehörden sind Fehlerquellen zu vermuten, was sich daran zeigt, dass in einigen Fällen die alten Steuernummern nicht korrekt zugeordnet wurden.

Über den Hintergrund der Steuer-ID wurde in DStGB Aktuell 3308-05 vom 15.08.2008 informiert.

Zuständig für die Thematik beim Bundeszentralamt für Steuern ist Frau Kyra Mühlenharz, 0228/406-3478.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 98

Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR)**Abschluss des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Satzungsmuster des HSGB**

Gemäß Dienstleistungsrichtlinie müssen die Normen des nationalen Normenbestandes auf Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie überprüft werden. Dies betrifft auch die kommunalen Satzungen. Nach der Dienstleistungsrichtlinie müssen die nationalen Gesetze und Vorschriften daraufhin überprüft werden, ob sie mit den Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie für den diskriminierungsfreien Zugang von Unternehmen zum Binnenmarkt in Übereinstimmung stehen. Dies betrifft das Bundesrecht, aber auch das Landesrecht und kommunale Satzungen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Dienstleistungswirtschaft hatte sich im vergangenen Jahr darauf geeinigt, dass jede Norm gebende Ebene bzw. Einrichtung die von ihr selbst geschaffenen Normen auf Konformität mit der Dienstleistungsrichtlinie überprüfen muss. Die Gemeinden sind demzufolge für eine Prüfung ihres kommunalen Satzungsbestandes verantwortlich. Die Ergebnisse müssen dem Land mitgeteilt werden. Das Land wiederum wird die Ergebnisse an den Bund und dieser an die EU-Kommission weiterreichen.

Mit der Eildienstmeldung Nr. 50 vom 21.05.2008 haben wir bereits auf die anstehende Normenprüfung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) hingewiesen. Der HSGB hat alle derzeit zur Verfügung gestellten Satzungsmuster eingehend überprüft und bis auf wenige Ausnahmen als europarechtskonform beurteilt. Die jeweiligen Kontrollbögen, aus welchen der Prüfungsverlauf zu entnehmen ist, haben wir diesem Eildienst angefügt.

Grundsätzlich muss eine Überprüfung von Steuersatzungen nicht erfolgen, da Steuern gem. Art. 2 Absatz 3 DLR (Dienstleistungsrichtlinie) nicht geprüft werden. Geschäftsordnungen müssen ebenfalls nicht überprüft werden, da es sich um reines Innenrecht handelt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur die aktuell eingestellten Satzungsmuster überprüft wurden. Eine Übernahme der Kontrollbögen kann ihrerseits nur erfolgen, wenn Ihre Satzung dem von uns empfohlenen Satzungsmuster zu 100% identisch entspricht. Jedwede Abweichung von den von uns empfohlenen Satzungsmustern erfordert eine eingehende selbständige neue Prüfung. **Auf Grund der großen Anzahl der in den Mitgliedkommunen verwendeten Satzungen weisen wir darauf hin, dass eine Überprüfung der einzelnen Satzungen auch im Hinblick auf Abweichungen zu den vorgegebenen Satzungsmustern durch die Geschäftsstelle nicht erfolgen kann.**

Wir empfehlen Ihnen nach Abschluss der Prüfung und Freigabe, die Kontrollblätter auszudrucken und bei den jeweiligen Satzungen bzw. Bekanntmachungsunterlagen aufzubewahren.

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Überprüfung unserer Satzungsmuster

- die Wasserversorgungssatzung,
- die Entwässerungssatzung,
- die Friedhofsordnung,
- sowie die Hauptsatzung

mit dem Europarecht kollidieren.

Die **Friedhofsordnung** wurde von daher im August 2008 (vgl. separate ED-Mitteilung in dieser Ausgabe) überarbeitet. Alle vorherigen Satzungsmuster zum Friedhofrecht haben einen EU-Anpassungsbedarf ergeben.

Die **Entwässerungssatzung (EWS)** wurde von daher im August 2008 (vgl. separate ED-Mitteilung in dieser Ausgabe) überarbeitet. Alle vorherigen Satzungsmuster zur Entwässerungssatzung haben einen EU-Anpassungsbedarf ergeben.

Bei der **Hauptsatzung** ist zwar die Regelung des § 8 Abs. 1, die eine öffentliche Bekanntmachung in einer bestimmten Zeitung vorsieht EU relevant, so dass die Ausübung eine Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Frage 1 des Prüfrasters tangiert ist. Diese Satzungsregelung ist aber in sofern zu rechtfertigen, da sie auf § 7 Abs. 1. HGO beruht.

Innerhalb der **Wasserversorgungssatzung (WVS)** läßt sich die EU-Kollision allerdings nicht durch eine einfache Satzungsänderung zu beseitigen, da zunächst das Bundesrecht zu ändern ist. Die jeweils EU-Dienstleistungsrichtlinie bedenklichen Regelungen innerhalb der WVS wird derzeit mit den hessischen Ministerien und den Bundesministerien geklärt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine selbständige Änderung in keinem Fall empfohlen werden kann, da z.T. Anpassungsverpflichtungen zum Bundesrecht bestehen, welches die Verletzung gegen die Dienstleistungsrichtlinie zunächst beinhaltet. Eine eigenständige Änderung würde zwar eine EU-Dienstleistungsrichtlinie Konformität herbeiführen, aber ein Verstoß gegen deutsches Bundesrecht beinhalten. Sobald wir eine Klärung von höherer Stelle diesbezügliche erhalten haben, werden wir Sie automatisch hinsichtlich der WVS weiter informieren. Wir bitten Sie daher, zunächst mit der Prüfung aller anderen Satzungen innerhalb des gemeindlichen/städtischen Bereiches anzufangen und die oben benannten Satzungen zunächst außen vor zu lassen. Das Bundesministerium rechnet frühestens Anfang bis Mitte nächsten Jahres mit einer diesbezüglichen Klärung.

Für die Prüfung hat das BMWi ein Prüfraster entwickelt. Zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wurde aus dem Prüfraster eine Webanwendung geschaffen. Diese steht unter dem Namen „Normen-Analyse-Datenbank-Online“ (NormAn-Online) zur Verfügung. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund verfügt über einen Zugang zur Prüfung bundesweiter Satzungsmuster. Auf Länderebene werden entsprechende Zugänge zum NormAn-Online mit Administratoren und Prüferrechten von den zuständigen Länderwirtschaftsministerien verwaltet. Das hessische Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung hat bereits an alle Städte und Gemeinden, die sich akkreditiert haben Zugänge geschaffen. All diejenigen Städte und Gemeinden, die sich noch nicht um Passwörter bemüht haben, um in die Normenprüfung einzusteigen, werden seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nochmals gebeten, die Passwörter zu bestellen. Die Passwortbestellung erfolgt unter der Emailadresse dietrich.matzies@hmvwl.hessen.de. Wir verweisen bezüglich des Prozederes ausdrücklich auf unsere Eildienstmeldung 50 vom 21.05.2008.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 1 und 2

Dr.R./Rau./Sy./Wg./Rö./Hg./Sie./Adr./Mg/Fy./KP/Wb.

Nr. 9 – ED 98 vom 04.09.2008

ED 99

Friedhofsordnung - Anpassungsbedarf an die EU-Dienstleistungsrichtlinie

Im Rahmen der Normenprüfung der (Muster)-Friedhofsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gemäß der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde Anpassungsbedarf hinsichtlich der Genehmigung zur Zulassung der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof im Sinne des § 9 der Muster-Friedhofsordnung (FO) festgestellt.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie sieht ein Anpassungserfordernis bis spätestens 28.12.2009 vor. Bedingt durch die derzeit in vielen Mitgliedskommunen anstehende Überarbeitung der Friedhofsordnung empfehlen wir die nachfolgende Änderung des § 9 Abs. 2 FO aufzunehmen.

§ 9 Abs. 2 Muster-FO sollte wie folgt ergänzt werden:

„Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.“

Diese Änderung ist bedingt durch die Vorgaben in Art. 13 Abs. 3 und 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, wonach Genehmigungsverfahren Bearbeitungsfristen und eine Genehmigungsfiktion enthalten sollen.

Zwar ist eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinsichtlich einer Genehmigungsfiktion in der Diskussion, jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wann und in welcher konkreten Form diese Änderungen umgesetzt werden. In Anbetracht dessen halten wir es für sinnvoll, eine eigenständige Regelung in der Friedhofsordnung aufzunehmen.

Der genaue Wortlaut der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann unter der Internetadresse www.dienstleistungsrichtlinie.de eingesehen werden. Zur Normprüfung allgemein verweisen wir auf unsere Mitteilung im Eildienst ED 50 vom 21.05.2008.

Wir bitten diese Empfehlung bei der Überarbeitung der Friedhofsordnungen vor Ort zu berücksichtigen.

ED 100**Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen der Feuerwehren****- Bundesratsinitiative vorgelegt -**

Der Freistaat Bayern hat sich in einem Bundesratsantrag vom 19. August 2008 für eine Entschließung des Bundesrates eingesetzt, die für Rettungskräfte eine Freistellung von der EU-Führer-scheinrichtlinie vorsieht. Der Antrag (Bundesrats-Drs. 602/08 2) zielt auf die Schaffung einer Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes ab, um Rettungskräfte von der LKW-Fahrerlaubnispflicht teilweise freizustellen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund unterstützt Initiativen zugunsten des deutschen Feuerwehr- und Rettungswesens und hat sich mehrfach zugunsten der Feuerwehr für eine Erweiterung der Fahrerlaubnisklasse eingesetzt, wenn auch mit einer im Detail etwas abweichenden Forderung.

Der bayerische Antrag auf eine „Entschließung des Bundesrates zur Schaffung einer Ausnahmeregelung für Fahrerlaubnisse von Angehörigen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes“ zielt vor allem darauf ab, dass Rettungskräften von der LKW-Fahrerlaubnispflicht teilweise freigestellt werden. In der Bundesrats-Drs. 602/08 2 heißt es dazu:

„Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere im ländlichen Raum, sowie der technischen Hilfsdienste und Rettungsdienste zu erhalten, bedarf es einer auf diese Bereiche beschränkten Sonderregelung. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Neufassung) vom 20. Dezember 2006 ermöglicht den Mitgliedstaaten, Fahrzeuge, die von den Streitkräften und dem Katastrophenschutz eingesetzt werden oder deren Kontrolle unterstellt sind, von der Anwendung dieser Richtlinie auszuschließen. Hierunter sind auch Kraftfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste sowie der technischen Hilfsdienste zu verstehen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, durch eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste sowie Helfer des Katastrophenschutzes mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,25 Tonnen fahren dürfen.“

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte sich in der Vergangenheit mehrfach dafür eingesetzt, zugunsten der Feuerwehr die Fahrerlaubnisklasse B zu erweitern. Er unterstützt auch den Feuerwehrverband in dieser Angelegenheit und fordert eine Ausnahme von der 3. EU-Führerscheinrichtlinie, die zugunsten der Feuerwehrangehörigen eine Erweiterung der gegenwärtigen Gewichtsbeschränkung in der Fahrerlaubnisklasse B von 3,5 t auf 7,5 t Gesamtgewicht zulässt. Die Eignung der Fahrzeugführer, die diese Ausnahmegenehmigung nutzen, müsste nach Auffassung des HSGB durch die Dokumentation der Einführung in das Fahrzeug durch die Feuerwehr nachgewiesen werden.

[Stichworte: Freiwillige Feuerwehr, Fahrerlaubnis]

ED 101**ÄNDERUNG der****Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 -****§ 5 Abs. 1 Satz 2 EWS:**

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung ist dahingehend geändert worden, dass Bau- und Installationsarbeiten allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden dürfen. Der Begriff des zugelassenen Unternehmers in der ersetzten Regelung hätte zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie der EU geführt.

Durch die Festlegung, dass nur fachkundige Unternehmer Arbeiten durchführen dürfen, ist gewährleistet, dass die technischen Normen und die jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Eine Verschlechterung der Qualität der Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen ist also nicht zu befürchten.

[Stichworte: Änderung Entwässerungssatzung - EWS 03/2005 -]

Dezernat 1 - Rö/Sy/Wg/Rau**Nr. 9– ED 101 vom 04.09.2008**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Fragebogen

zur Erhebung und Dokumentation von auf Landes- und Kommunalebene durchgeführten Maßnahmen zur Steigerung der Endenergieeffizienz in Deutschland

Die *EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen* (Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006, ABl. EU Nr. L 114 S. 64 – EDL-RL) fordert von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 2017 eine relative Endenergieeinsparung von 9 % im Vergleich zu einem fünfjährigen Referenzzeitraum (in Deutschland 2001 bis 2005). Das 9%-Ziel wird in Form eines generellen nationalen Energieeinsparrichtwertes festgelegt (für Deutschland etwa 833 PJ) und muss durch das Angebot von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen inklusive staatlicher Maßnahmen erreicht werden. Hierbei stellen auch seit 1995 erzielte, auf das Ziel anrechenbare Vorleistungen (sog. „Early Actions“) ein wichtiges Element zur Erreichung des 9%-Ziels dar.

Gemäß Art. 5 EDL-RL sollen staatliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf der geeigneten nationalen, regionalen und/oder lokalen Ebene getroffen werden. Aktivitäten von Ländern und Kommunen sind daher im Rahmen der EDL-RL anrechenbar auf das 9%-Ziel. Die Meldung der seit 1995 auf der Landes- und Kommunalebene bereits ergriffenen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist daher von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Richtlinie.

Wir möchten Sie daher bitten, mit dem Fragebogen bereits ergriffene Energieeinsparmaßnahmen auf der Landes- bzw. Kommunalebene an die derzeit im Aufbau befindliche Bundesstelle für Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. auch direkt an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie per E-Mail an die folgenden E-Mail-Adressen zu melden:

E-Mail: energieeffizienz@bafa.bund.de buero-iiic5@bmwi.bund.de

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen darüber hinaus im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die folgenden Ansprechpersonen gerne zur Verfügung:

Thorsten Müller, Dr. Marc Ringel
Referat für Grundsatzfragen der rationellen Energienutzung und Energieeffizienz
Telefon: +49 (228) 99615 - 2856

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

Es können alle seit 1995 ergriffenen staatlichen Maßnahmen (inkl. Maßnahmen, die in Kooperation mit nicht-staatlichen Akteuren bzw. Stellen durchgeführt wurden) gemeldet werden, die zu einer Endenergieeinsparung geführt haben, z.B. finanzielle Förderprogramme, die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, Verwaltungsvorschriften für eine energieeffiziente öffentliche Beschaffung, Demonstrationsprojekte, Informationsangebote etc. Von besonderem Interesse sind dabei Maßnahmen, die zum einen zu einer signifikanten und zum anderen zu einer – wenn möglich – belegten Endenergieeinsparung geführt haben, z.B. durch eine Evaluation der Maßnahme. Die Bearbeitung kann stichpunktartig erfolgen. Bitte nutzen Sie anliegenden Erhebungsbogen mehrfach, d.h. verwenden Sie bitte einen Bogen (Kopie) je gemeldeter Maßnahme.

0. Name der Maßnahme / Kürzel:

1. Wer hat die Maßnahme durchgeführt bzw. führt sie durch?

- | | | | |
|-----------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Landeseinrichtung – | ☐ | Industrie/Verband | ☐ |
| Kürzel: _____ | | Bildungseinrichtung | ☐ |
| Kommunale Einrichtung | ☐ | Industrie-/Handwerks-/Gewerbekammer | ☐ |
| Kürzel: _____ | | Nicht-Regierungsorganisation | ☐ |
| | | Sonstige _____ | ☐ |

2. Charakterisierung der Maßnahme

- | | | |
|----------|---|--------------------------|
| O | Ordnungsrecht/Verwaltungsvorschrift | ☐ |
| F | Förderinstrument | ☐ |
| Q | Qualifikation & Weiterbildung | ☐ |
| I | Information / Motivation (Kampagne) | ☐ |
| B | (Initial-)Beratung / Energieberatung / Planung | ☐ |
| A | (Energie-, Klimaschutz-, Finanz-, Beratungs-) Agentur | ☐ |
| N | Netzwerk / Vernetzung | ☐ |

3. Kurze Beschreibung der Maßnahme?

(Was wurde gemacht? Auf welche Effizienz-Verbesserung zielt die Maßnahme ab?)

4. Zeitraum der Maßnahme

Beginn der Maßnahme

Ende der Maßnahme

5. Welcher Sektor wird adressiert? (Mehrfachnennungen möglich)

- | | | | |
|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Private Haushalte | ☐ | Gewerbe, Handel, Dienstleistungen | ☐ |
| Öffentliche Hand | ☐ | Produzierendes Gewerbe | ☐ |
| Produzierendes Gewerbe | ☐ | Transport und Verkehr | ☐ |

6. Art der Zielgruppe (Mehrfachnennungen möglich)

Endverbraucher	☐	Unternehmer	☐
Eigentümer	☐	Betreiber	☐
Betriebspersonal	☐	Entscheider	☐
Planer	☐	Sonstige	

7. Anwendungsbereich (Mehrfachnennungen möglich)

Gebäude	☐	Geräte	☐
Beleuchtung	☐	Antriebe	☐
HLK-Anlagen und Systeme	☐	Industrielle Prozesse	☐
Sonstige			

8. Verwendungszweck (Mehrfachnennungen möglich)

Raumwärme	☐	Warmwasser	☐
Prozesswärme	☐	Licht	☐
Kraft	☐	Kühlen und Lüften	☐
Geräte	☐	Sonstige	

9. (Geschätzter) Aufwand zur Umsetzung der Maßnahme

Investiver Aufwand

Personalaufwand

Sonstiger Aufwand

10. Fallzahlen / Einzelfälle: Sind Fallzahlen bekannt?

Wie viele Einzelprojekte wurden im Rahmen der Maßnahme umgesetzt?

Bei wem können ggf. Fallzahlen und weiter führende Informationen abgefragt werden?

IV. Messbarkeit und Evaluierung

11. Wurde die Maßnahme evaluiert?

Ja ☐

Nein ☐

12. Welche Unterlagen liegen vor, die zur weiteren Dokumentation / Evaluierung herangezogen werden könnten?

Vielen Dank für das Ausfüllen dieses Fragebogens!

Kontrollblatt

Norm: Abfallsatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Eigenbetriebssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Entschädigungssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Entwässerungssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 2a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (vgl. separate Erläuterung) (zur Abgrenzung siehe insbes. Erwägungsgründe 70 und 72 sowie Erwägungsgründe 17 und 34), oder andere Angelegenheiten, die Art. 17 DL-RL unterfallen und daher vom Anwendungsbereich des Art. 16 DL-RL **ausgeschlossen** sind? (vgl. die beispielhafte Aufzählung

zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Aufzählung sonstiger Angelegenheiten in Art. 17 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2b

Erlegt das Gesetz/ die RVO/ Satzung dem Dienstleister für die **vorübergehende** Tätigkeit eine oder mehrere der folgenden, grundsätzlich unzulässigen **Anforderungen** auf (vgl. Art. 16 Abs. 2 DL-RL) oder enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung sonstige Anforderungen an Dienstleister?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

**Frage 7***

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistung**empfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - c BauGB

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Erschließungsbeitragssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Feuerwehrsatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Friedhofsordnung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Kennzeichen: **B**

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst begründet Genehmigungspflichten, und zwar

Genehmigungspflicht	Kurzbeschreibung	Geregelt in folgender Vorschrift
Zulassung	gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 9

Frage 3a

Erfüllt die **durch dieses Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellte Genehmigungspflicht als solche** (d. h. unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen) die folgenden Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Bearbeitung für:

- Zulassung
- gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 9

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- Sie ist frei von (offenen oder versteckten) Diskriminierungen (vgl. A.III.1) aufgrund Staatsangehörigkeit oder (bei juristischen Personen) des Sitzes (vgl. zum Begriff der Diskriminierung die Vorbemerkungen).
 - ☒ Ja, denn die Genehmigungspflicht gilt rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Aufnahme oder Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch In- und EU-Ausländer.
- Sie ist **außerdem** durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (vgl. A.III.2) gerechtfertigt.
 - ☒ Ja, und zwar durch folgenden Grund:
 - ☒ Öffentliche Ordnung im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 46 und 55 EGV (vgl. separate Erläuterungen)
 - ☒ Öffentliche Sicherheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 46 und 55 EGV (vgl. separate Erläuterungen);
 - ☒ Öffentliche Gesundheit im gemeinschaftsrechtlichen Sinne der Art. 46 und 55 EGV (vgl. separate Erläuterungen);
 - ☒ Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung;
 - ☒ Schutz von Dienstleistungsempfängern;
 - ☒ Sonstiger Grund und zwar:

Der Friedhof dient der Volksgesundheit sowie der Achtung der Toten, Pflege ihres Andenkens sowie der Respektierung der Empfindungen ihrer Angehörigen.
- Sie ist **außerdem** verhältnismäßig (vgl. A.III.3), d. h., das angestrebte Ziel kann nicht durch ein milderer Mittel erreicht werden, insbesondere weil eine **nachträgliche Kontrolle** zu spät käme.
 - ☒ Ja, Begründung
 - Geben Sie an, warum die Genehmigungspflicht für die Zielerreichung geeignet ist:

Die Zulassung gewährleistet vor dem Hintergrund des Anstaltszweckes die Zuverlässigkeitskontrolle aller Gewerbetreibenden, um Störungen vorzubeugen und den ordnungsgem. Ablauf v. Bestattungen auf dem Friedhof zu gewährleisten.
 - Geben Sie an, warum das Ziel nicht durch eine weniger restriktive Maßnahme (milderer Mittel) erreichbar ist:

Kenntnis und Kontrolle der Gewerbeausübung auf den gemeindl. Friedhöfen erfordert ein Zulassungsverfahren. Zulassung ist Mittel zur Wahrung des

Friedhofszweck (§ 1 des Hess. Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 05.07.2007).

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Ja, und zwar folgende

Genehmigungsregelung

Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungschutz

Ausgestaltet in folgenden §§

§ 9 Abs. 1, 2 und 4

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Nein

Frage 3c

Genügen die **durch das Gesetz/ die RVO/ Satzung aufgestellten Kriterien für die Erteilung der Genehmigung jeder** der folgenden Vorgaben (vgl. Art. 10 Abs. 1 DL-RL und Art. 10 Abs. 2 DL-RL)? Dieses Kriterium verhindert eine willkürliche Ausübung des Ermessens.

Es ist

- nicht (offen oder versteckt) diskriminierend
- **und** durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt (vgl. A.III.2)
- **und** in Bezug auf diesen Grund verhältnismäßig
- **außerdem** klar und unzweideutig
- **und** objektiv
- **und** im Voraus bekannt gemacht worden
- **sowie** transparent und zugänglich.

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☒ Alle Kriterien ausnahmslos richtlinienkonform sind

Frage 3d

Nach Art. 13 Abs. 3 und 4 der DL-RL (vgl. Art. 13 Abs. 3 DL-RL, Art. 13 Abs. 4 DL-RL) müssen die **Genehmigungsanträge** der Dienstleistungserbringer binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen **Frist** (beginnend mit Vollständigkeit der Unterlagen) **bearbeitet** werden. Die Frist kann bei Komplexität der Angelegenheit einmal verlängert werden, was zu begründen und vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist.

Werden diese Anforderungen erfüllt?

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungsschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, die Anforderungen der Richtlinie werden durch die Vorschriften des Gesetzes/ der RVO/ Satzung oder eines anderen hier anwendbaren Gesetzes erfüllt.
§ 9 Abs. 2

Frage 3e

Art. 13 Abs. 4 DL-RL (vgl. Art. 13 Abs. 4 DL-RL) fordert, dass die Genehmigung als erteilt gilt (**Genehmigungsfiktion**), wenn der Antrag nicht binnen der vorab festgelegten Frist beschieden wird. Jedoch kann eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses (vgl. A.III.2) (z. B. durch berechnigte Interessen Drittbetroffener) gerechtfertigt ist.

Werden diese Anforderungen erfüllt?

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungsschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein anderes hier anwendbares Gesetz enthält bereits eine entsprechende Genehmigungsfiktion.
§ 9 Abs. 2

Frage 3f

Berechtigt die Genehmigung zur **Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet** (vgl. Art. 10 Abs. 4 DL-RL)?

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungsschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Die Genehmigung berechtigt nicht zu bundesweiter Tätigkeit. Es ist aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (siehe dazu Erläuterung unter A.III.2) gerechtfertigt, für jede Betriebsstätte eine Genehmigung zu verlangen bzw. die Genehmigung auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken. Das Friedhofswesen obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit, gem. § 2 Abs. 1 FBG, so dass sich die Regelungskompetenz auf das jeweilige Hoheitsgebiet der Gemeinden beschränkt.

Frage 3g

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine nach Art. 11 Abs. 1 DL-RL (vgl. Art. 11 Abs. 1 DL-RL) nur ausnahmsweise zulässige - **Befristung der Genehmigung** vor?

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungsschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, das Gesetz/ die RVO/ Satzung sieht in §§ (siehe folgendes Eingabefeld).
§ 9 Abs. 5
- ☐ zwingende Gründe des Allgemeininteresses (vgl. A.III.2) eine Befristung rechtfertigen.

Frage 3h

Die **vom Antragsteller** für die Genehmigung aufgrund des Gebührenrechts des prüfenden Rechtsträgers **zu entrichtenden Kosten** müssen vertretbar sein. Sie müssen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten der Genehmigungsverfahren stehen und dürfen diese nicht übersteigen (vgl. Art. 13 Abs. 2 DL-RL).

Sind diese Vorgaben erfüllt?

Bearbeitung für:

- Antrag, Zuverlässigkeit, Anerkennung der Satzung, Haftpflichtversicherungsschutz
- § 9 Abs. 1, 2 und 4

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ob die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Die Verfahrenskosten sind an anderer Stelle (z.B. durch kommunale Satzung usw.) geregelt worden.

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistungse**mpfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistung**empfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistung**empfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 9

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Satzung zum Schutz der Grünbestände

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Hauptsatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Ja

Frage 1a

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung **folgende Dienstleistungen**, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie **ausgenommen** sind? (vgl. Art. 2 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1b

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Vorschriften, die **folgende Materien** regeln?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 1c

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Bestimmungen, auf die andere Europäische Rechtsakte Anwendung finden, die **spezielle Regelungen** bezüglich der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in bestimmten Bereichen oder bestimmten Berufen treffen? (vgl. Art. 3 DL-RL)

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 2

Betrifft das Gesetz/ die RVO/ Satzung oder ein Teil davon (auch) die nur **vorübergehende** grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (vgl. Art. 16 DL-RL)? (siehe Erläuterung A.I.1 b))

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Frage 3

Begründet das Gesetz/ die RVO/ Satzung selbst eine Genehmigungspflicht für die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit (vgl. Art. 9 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein, das geprüfte Gesetz/ die RVO/ Satzung statuiert selbst keine Genehmigungspflichten.

Frage 3b

Gestaltet das Gesetz/ die RVO/ Satzung eine oder mehrere Genehmigungsregelung/en aus, z.B. durch Regelung von Genehmigungsvoraussetzungen, Fristenregelungen, Regelungen zum Geltungsbereich der Genehmigung, sonstigen Regelungen zum Genehmigungsverfahren oder Regelungen zu Kosten usw.?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 4

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden **unzulässigen (Genehmigungs-) Anforderungen** abhängig (vgl. Art. 14 DL-RL, Art. 23 Abs. 2 DL-RL, Art. 24 Abs. 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 5*

Macht das Gesetz/ die RVO/ Satzung die Aufnahme oder Ausübung der Tätigkeit in Deutschland von einer oder mehreren der folgenden durch die Mitgliedstaaten **zu prüfenden (Genehmigungs-) Anforderungen** (vgl. A.I.3) abhängig (vgl. Art. 15 Abs. 2 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Ja, aber die Anforderungen bestehen aufgrund höherrangigen Rechts und das Gesetz/ die RVO/ Satzung enthält keine eigene – das höherrangige Recht präzisierende – Regelung

Frage 6

Regelt das Gesetz/ die RVO/ Satzung Konstellationen, in denen die Anzahl der für eine bestimmte Dienstleistungstätigkeit verfügbaren Genehmigungen aufgrund der Knappheit der Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt ist (vgl. Art. 12 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 7*

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung vor, dass von Dienstleistungserbringern oder -empfängern **Zeugnisse, Bescheinigungen oder sonstige Dokumente** zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangt werden?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

- ☐ Nein

Frage 8

Die Richtlinie verbietet Beschränkungen der Rechte der Dienstleistung**empfänger**, d. h. von Personen, die Dienstleistungen von einem Dienstleistungserbringer in Anspruch nehmen (wollen), der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist (vgl. Art. 19 DL-RL, Art. 20 DL-RL).

Sieht das Gesetz/ die RVO/ Satzung entsprechende Beschränkungen vor?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

**Frage 9**

Enthält das Gesetz/ die RVO/ Satzung Anforderungen zu multidisziplinären Tätigkeiten, d. h. darf nicht mehr als eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt werden bzw. ist die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränkt (vgl. Art. 25 Abs. 1, UA 1 DL-RL)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

Frage 10

Sind im Gesetz/ der RVO/ Satzung **berufsrechtliche** Regelungen über die **kommerzielle Kommunikation** enthalten? (vgl. Art. 24 DL-RL und auch Erwägungsgrund 100)?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

Nein

Kontrollblatt

Norm: Stellplatzsatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Straßenbeitragssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Straßenreinigungssatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein

Kontrollblatt

Norm: Verwaltungskostensatzung

Normstatus: Erster Prüfdurchgang freigegeben

Frage 1

Enthält das Gesetz/die RVO/Satzung materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Regelungen, welche die **Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit** durch Dienstleistungserbringer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DL-RL) oder die **Inanspruchnahme von Dienstleistungen** durch Dienstleistungsempfänger (vgl. Art. 4 Abs. 3 DL-RL) betreffen?

Antworten des ersten Prüfdurchgangs

☐ Nein